



Satzung des eingetragenen Vereins Mathematik-Olympiade in Bayern

(Volltext, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2015)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Mathematik-Olympiade in Bayern* mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein führt das Kürzel *MOBy* und ein Logo.
3. Der Verein wurde am 13. Oktober 2012 errichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.
2. Dieses Ziel soll insbesondere mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden:
 - (a) Die vier Stufen der Mathematik-Olympiade für Bayern werden durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt.
 - (b) Es werden spezielle Formen der Schülerförderung, wie zum Beispiel auf die Mathematik-Olympiade vorbereitende Schülerseminare, durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt.
 - (c) In der Schülerförderung tätige Lehrkräfte und Mentoren werden bei ihrer Tätigkeit unterstützt.
 - (d) Es werden Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen, die die Beschäftigung von Schülern mit Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften fördern, entwickelt und gepflegt. Hierzu gehören im Speziellen der Mathematik-Olympiaden e.V., der Landeswettbewerb Mathematik Bayern und der Bundeswettbewerb Mathematik.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch diese juristische Person.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) Verlängerung der Beiratsmandate,
 - (d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung darüber,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - (g) Beschluss eines Reglements für die Durchführung der Mathematik-Olympiade, insbesondere der dritten Wettbewerbsrunde (Landesrunde) in Bayern,
 - (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (i) Bildung oder Bestätigung von Ausschüssen,
 - (j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) Satzungsänderungen,
 - (m) Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz 4 einberufen.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz 4 einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand des Einladungsschreibens mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.
5. Bis zu einem durch den Vorstand festzusetzenden Termin vor der Einladung ist ein Tagesordnungspunkt auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern in die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Termin für die Abgabe der Tagesordnungspunkte ist rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand zu benennenden Vertreter geleitet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
7. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - (a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (b) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
 - (d) Satzungsänderungen.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - (a) Dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) bis zu drei Beisitzern,
 - (f) dem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) genannten Personen,
 - (g) dem von den unter (a) bis (f) genannten Vorstandsmitgliedern zu berufenden Landesbeauftragten Bayern der Deutschen Mathematik-Olympiade, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) genannten Personen.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes dieser Mitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Ist ein Vorstandsamt zu einem Zeitpunkt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Geschieht dies nicht, so wird das vakante Vorstandsamt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt.

5. Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirates.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

§ 13 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt. Über die Verlängerung von Beiratsmandaten entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Verein bei wichtigen Fragen und Entscheidungen zu beraten.

§ 14 Ausschüsse

1. Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Legt ein gewähltes Ausschussmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen.
2. Die Größe und Zusammensetzung des Ausschusses ist bei Konstituierung des Ausschusses festzulegen und hängt von seiner Aufgabenstellung ab.
3. Ausschüsse können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
3. Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so muss er einen Ersatzkassenprüfer benennen.
4. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
5. Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 17 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

1. Der Verein kann Verbände oder Vereine, die im Wesentlichen die gleichen Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mathematik-Olympiaden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

1. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Oktober 2013 errichtet, in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2013 mit Änderungen in § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 und in der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 mit Änderungen in § 11 Abs. 1 und Abs. 3 beschlossen.

Satzung

Mathematik-Olympiade in Bayern e. V.

(20.02.2015, Änderungen ggü. Satzung vom 22.02.2013)

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- (a) Einem Vorsitzenden,
- (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Schatzmeister,
- (e) bis zu drei Beisitzern.

neu: Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern:

- (a) Dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Schatzmeister,
- (e) bis zu drei Beisitzern,
- (f) dem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) gewählten Personen,
- (g) dem von den unter (a) bis (f) genannten Vorstandsmitgliedern zu berufenden Landesbeauftragten Bayern der Deutschen Mathematik-Olympiade, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) gewählten Personen.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

neu: Die Mitglieder des Vorstandes in Abs. 1 (a)–(e) werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

Mathematik-Olympiade in Bayern e. V.

(22.02.2013, Änderungen ggü. Gründungssatzung vom 22.02.2013)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Zweck des Vereins ist die Förderung von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.

neu: Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

neu: Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

neu: Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verein Mathematik-Olympiaden e.V., der es dann im Sinne dieser Satzung nach §2 zu verwenden hat.

neu: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mathematik-Olympiaden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.